

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/23 2008/07/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §37;

AVG §39;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Beck, Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde des A W in St. R, vertreten durch Dr. Johannes Dörner und Dr. Alexander Singer, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Brockmanngasse 91/I, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15. Juli 2008, Zl. BMLFUW-UW.2.2.1/0049-VI/1/2008-Wa, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 des Altlastensanierungsgesetzes (mitbeteiligte Partei: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Beck, Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde des A W in St. R, vertreten durch Dr. Johannes Dörner und Dr. Alexander Singer, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Brockmanngasse 91/I, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15. Juli 2008, Zl. BMLFUW-UW.2.2.1/0049-VI/1/2008-Wa, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Altlastensanierungsgesetzes (mitbeteiligte Partei:

Bund, vertreten durch das Zollamt Graz, 8010 Graz, Bahnhofgürtel 57), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit dem im Devolutionsweg ergangenen angefochtenen Bescheid vom 15. Juli 2008 traf der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (die belangte Behörde) über den vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 30. November 2006 gestellten und mit Schriftsatz vom 20. Juli 2007 ergänzten Antrag auf Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 (AISAG), den folgenden Ausspruch: Mit dem im Devolutionsweg ergangenen angefochtenen Bescheid vom 15. Juli 2008 traf der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (die belangte Behörde) über den vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 30. November 2006 gestellten und mit Schriftsatz vom 20. Juli 2007 ergänzten Antrag auf Feststellung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Altlastensanierungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989, (AISAG), den folgenden Ausspruch:

"Der Antrag, die Behörde möge gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 i.d.g.F., feststellen, dass der Antragsteller nicht Beitragsschuldner ist, wird gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 i. d.g.F., iVm § 73 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i. d.g.F., als unzulässig zurückgewiesen." "Der Antrag, die Behörde möge gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetzblatt 299 aus 1989, i.d.g.F., feststellen, dass der Antragsteller nicht Beitragsschuldner ist, wird gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989, i. d.g.F., in Verbindung mit Paragraph 73, Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, i. d.g.F., als unzulässig zurückgewiesen."

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Zollamtes Graz vom 19. Oktober 2006 gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2, § 4 Z. 3, § 6 Abs. 1 Z. 1a und § 7 Abs. 1 Z. 2 AISAG iVm § 201 der Bundesabgabenordnung für im Zeitraum erstes Quartal 2003 bis viertes Quartal 2004 mit Abfällen vorgenommene Geländeaufschüttungen ein Altlastenbeitrag in der Höhe von EUR 35.956,80 vorgeschrieben worden sei, wogegen er berufen und einen Aussetzungsantrag gestellt habe. Parallel dazu sei von ihm mit Schriftsatz vom 30. November 2006 bei der Bezirkshauptmannschaft G (im Folgenden: BH) der Antrag gemäß § 10 AISAG eingebracht worden, worin er kurz den Stand des Abgabenverfahrens dargelegt und sodann ausgeführt habe, dass er sich aus

verfahrensrechtlicher Vorsicht veranlasst sehe, das gegenständliche Feststellungsverfahren einzuleiten, dabei aber "nicht anstehe einzuräumen, dass er vorrangig die Auffassung vertritt, zur Einleitung eines solchen Feststellungsverfahren gar nicht antragslegitimiert zu sein, da er nicht als Bescheidadressat in Betracht kommt". Begründet werde die Auffassung der mangelnden Beitragsschuldneigenschaft im Wesentlichen damit, dass die eingesetzten Materialien (Baurestmassen) aus Bauvorhaben - nämlich Abbrüchen - stammten, die von der HL-AG beauftragt worden seien. Auftragnehmer sei Baumeister Ing. K. gewesen, der der N. GmbH einen Subauftrag erteilt habe, wobei diese wiederum Teile ihres Auftrages durch den Beschwerdeführer als "Subsubauftragnehmer" habe abwickeln lassen. Daraus folge, dass weder der Antragsteller noch die N. GmbH oder Baumeister Ing. K. als Beitragsschuldner in Betracht kämen. Wörtlich werde in der Eingabe wie folgt ausgeführt: Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Zollamtes Graz vom 19. Oktober 2006 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2,, Paragraph 4, Ziffer 3,, Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins a und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG in Verbindung mit Paragraph 201, der Bundesabgabenordnung für im Zeitraum erstes Quartal 2003 bis viertes Quartal 2004 mit Abfällen vorgenommene Geländeaufschüttungen ein Altlastenbeitrag in der Höhe von EUR 35.956,80 vorgeschrieben worden sei, wogegen er berufen und einen Aussetzungsantrag gestellt habe. Parallel dazu sei von ihm mit Schriftsatz vom 30. November 2006 bei der Bezirkshauptmannschaft G (im Folgenden: BH) der Antrag gemäß Paragraph 10, AISAG eingebracht worden, worin er kurz den Stand des Abgabenverfahrens dargelegt und sodann ausgeführt habe, dass er sich aus verfahrensrechtlicher Vorsicht veranlasst sehe, das gegenständliche Feststellungsverfahren einzuleiten, dabei aber "nicht anstehe einzuräumen, dass er vorrangig die Auffassung vertritt, zur Einleitung eines solchen Feststellungsverfahren gar nicht antragslegitimiert zu sein, da er nicht als Bescheidadressat in Betracht kommt". Begründet werde die Auffassung der mangelnden Beitragsschuldneigenschaft im Wesentlichen damit, dass die eingesetzten Materialien (Baurestmassen) aus Bauvorhaben - nämlich Abbrüchen - stammten, die von der HL-AG beauftragt worden seien. Auftragnehmer sei Baumeister Ing. K. gewesen, der der N. GmbH einen Subauftrag erteilt habe, wobei diese wiederum Teile ihres Auftrages durch den Beschwerdeführer als "Subsubauftragnehmer" habe abwickeln lassen. Daraus folge, dass weder der Antragsteller noch die N. GmbH oder Baumeister Ing. K. als Beitragsschuldner in Betracht kämen. Wörtlich werde in der Eingabe wie folgt ausgeführt:

"Der Antragsteller vertritt daher selbst die Auffassung, dass sein Antrag mangels Legitimation zurückzuweisen wäre, weil er auch nicht als Beitragsschuldner in Betracht kommen kann. Da ihn die mitbeteiligte Partei jedoch für den Beitragsschuldner hält, ist er aus Gründen verfahrensrechtlicher Vorsicht gezwungen, den gegenständlichen Feststellungsantrag zu stellen und die Behörde mit einem bei Richtigkeit seiner Rechtsauffassung zugegebenermaßen vermeidbaren Verfahrensaufwand zu befassen. Gestützt von der Rechtsmeinung der mitbeteiligten Partei, als Beitragsschuldner in Betracht zu kommen, ist er zur Wahrnehmung seiner Rechte darauf angewiesen, im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens darzulegen, aus welchen sonstigen Erwägungen die Beitragspflicht nicht in Betracht kommt.

Als Beweis für das gesamte Vorbringen wird auf den beim Zollamt Graz anhängigen Akt (...) verwiesen, dessen Beischaffung beantragt wird.

Weiters wird die Abhaltung eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung eines Sachverständigen beantragt:

Gestützt auf den Sachverhalt wird daher gestellt der

Antrag,

die (BH) wolle

a) gemäß § 10 Abs. 1 AISAG aussprechen, ob die (vom Beschwerdeführer) verfüllten Mengen Abfall sind; a) gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AISAG aussprechen, ob die (vom Beschwerdeführer) verfüllten Mengen Abfall sind;

b) allenfalls gemäß § 10 Z. 2 AISAG aussprechen, ob sie - soweit sie als Abfall zu qualifizieren sind - dem Altlastenbeitrag unterliegen." b) allenfalls gemäß Paragraph 10, Ziffer 2, AISAG aussprechen, ob sie - soweit sie als Abfall zu qualifizieren sind - dem Altlastenbeitrag unterliegen."

Angeschlossen sei dem Antrag der Bescheid des Zollamtes Graz vom 19. Oktober 2006 gewesen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2007 habe der Amtssachverständige, an den die Eingabe des Beschwerdeführers von der BH weitergeleitet worden sei, bekannt gegeben, dass diese Unterlagen noch nicht ausreichend seien.

Mit Verfügung der BH vom 20. Juni 2007 sei der Antragsteller aufgefordert worden, seinen Antrag bis zum 20. Juli 2007 zu ergänzen, weil dieser ansonsten gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden würde. Mit Verfügung der BH vom 20. Juni 2007 sei der Antragsteller aufgefordert worden, seinen Antrag bis zum 20. Juli 2007 zu ergänzen, weil dieser ansonsten gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen werden würde.

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2007 habe der Beschwerdeführer wie folgt dazu Stellung genommen:

"1) Vorerst wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 10 AISAG jedenfalls statthaft ist, da vom Antragsteller primär gar nicht technische, sondern rechtliche Frage releviert werden. "1) Vorerst wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach Paragraph 10, AISAG jedenfalls statthaft ist, da vom Antragsteller primär gar nicht technische, sondern rechtliche Frage releviert werden.

So stützt der Antragsteller seinen Antrag in erster Linie darauf (zumindest entfallen nahezu 3/4 seines Antragsvorbringens darauf), dass keinesfalls er als Beitragsschuldner in Betracht kommt.

(...)

Vorrangig geht es dem Antragsteller sohin darum, eine Unzuständigkeitsentscheidung zu erwirken, nach welcher die Bezirkshauptmannschaft G aussprechen möge, dass ihm allein aus dem Grund die Legitimation zur Stellung eines Antrages nach § 10 AISAG nicht zukommt, da er als Beitragsschuldner nicht in Betracht kommen kann. Vorrangig geht es dem Antragsteller sohin darum, eine Unzuständigkeitsentscheidung zu erwirken, nach welcher die Bezirkshauptmannschaft G aussprechen möge, dass ihm allein aus dem Grund die Legitimation zur Stellung eines Antrages nach Paragraph 10, AISAG nicht zukommt, da er als Beitragsschuldner nicht in Betracht kommen kann.

Zu dieser vorrangig relevierten Frage wird die Bezirkshauptmannschaft G jedenfalls berufen sein, sich eine Rechtsmeinung zu bilden, und erscheint es bereits unstatthaft, mit der Androhung der Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen, zumal der Antrag in seinen rechtlichen Ausführungen zu dieser Frage hinreichend spezifiziert wurde und die Lösung der Rechtsfrage in die ureigenste Zuständigkeit der Behörde fällt, ohne dass weitere technische Spezifikationen nachgereicht werden müssen. "Zu dieser vorrangig relevierten Frage wird die Bezirkshauptmannschaft G jedenfalls berufen sein, sich eine Rechtsmeinung zu bilden, und erscheint es bereits unstatthaft, mit der Androhung der Zurückweisung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorzugehen, zumal der Antrag in seinen rechtlichen Ausführungen zu dieser Frage hinreichend spezifiziert wurde und die Lösung der Rechtsfrage in die ureigenste Zuständigkeit der Behörde fällt, ohne dass weitere technische Spezifikationen nachgereicht werden müssen."

Weiters werde in diesem Schriftsatz vom 20. Juli 2007 vorgebracht, dass, um sich nicht weiterhin dem formalrechtlichen Einwand eines unzureichenden Vorbringens auszusetzen, das Berufungsvorbringen im Abgabenverfahren ausdrücklich zum Vorbringen im Rahmen des Feststellungsverfahrens erhoben werde. Im Weiteren seien sodann zur Menge, Herkunft, Ausmaß der eingesetzten Materialien und zur Bewilligungsfreiheit der Maßnahme Ausführungen getätigt worden. Angeschlossen seien dieser Stellungnahme mehrere Unterlagen (eine nähere bezeichnete "Aufstellung für Geländeauffüllung", ein baueologisches-bodenmechanisches Gutachten, ein Lageplan und ein Schreiben des Bürgermeister der Gemeinde St. R) worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass, weil in der Folge von der BH und nach Stellung eines Devolutionsantrages auch vom Landeshauptmann für Steiermark keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt worden seien, auf Grund eines weiteren Devolutionsantrages die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf sie (die belangte Behörde) als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergegangen sei.

Aus dem Inhalt der Schriftsätze des Beschwerdeführers lasse sich eindeutig der Schluss ziehen, dass er nicht daran interessiert sei, eine Klärung des materiellen Rechtes dergestalt herbeizuführen, ob bestimmte Sachen als Abfall zu qualifizieren seien oder nicht und ob bejahendenfalls für deren Verwendung ein Altlastenbeitrag zu entrichten sei oder nicht. Der Antrag zielen vielmehr allein auf die Feststellung ab, ob der Beschwerdeführer oder ein anderer als Beitragsschuldner anzusehen sei. Die Ausführungen im Antrag seien diesbezüglich klar und deutlich.

Die Frage, wer als Beitragsschuldner anzusehen sei, könne jedoch nicht aus dem Verfahren betreffend die Beurteilung, ob eine bestimmte Sache Abfall sei und ob sowie aus welchen Gründen diese der Altlastenbeitragspflicht unterliege, herausgegriffen werden und zum Gegenstand eines selbstständigen Feststellungsbescheides gemacht werden. Für eine solche isolierte Rechtsfeststellung biete § 10 Abs. 1 AISAG keine besondere Rechtsgrundlage. Ein rechtliches Interesse an einer solchen isolierten Rechtsfeststellung sei im Übrigen auch nicht erkennbar, weil der Antragsteller

gegen den Umstand, dass die Abgabenbehörde ihn seiner Meinung nach verfehlt und unbegründet als Beitragsschuldner in Anspruch genommen habe, Abhilfe im Abgabenberufungsverfahren suchen könne, was er ja auch getan habe. Eine Entscheidung der Altlastenbehörde darüber sei daher auch aus diesem Gesichtspunkt nicht nötig. Die Frage, wer als Beitragsschuldner anzusehen sei, könne jedoch nicht aus dem Verfahren betreffend die Beurteilung, ob eine bestimmte Sache Abfall sei und ob sowie aus welchen Gründen diese der Altlastenbeitragspflicht unterliege, herausgegriffen werden und zum Gegenstand eines selbstständigen Feststellungsbescheides gemacht werden. Für eine solche isolierte Rechtsfeststellung biete Paragraph 10, Absatz eins, AISAG keine besondere Rechtsgrundlage. Ein rechtliches Interesse an einer solchen isolierten Rechtsfeststellung sei im Übrigen auch nicht erkennbar, weil der Antragsteller gegen den Umstand, dass die Abgabenbehörde ihn seiner Meinung nach verfehlt und unbegründet als Beitragsschuldner in Anspruch genommen habe, Abhilfe im Abgabenberufungsverfahren suchen könne, was er ja auch getan habe. Eine Entscheidung der Altlastenbehörde darüber sei daher auch aus diesem Gesichtspunkt nicht nötig.

Da das Antragsbegehren sohin in § 10 Abs. 1 AISAG keine Deckung finde, sei der Antrag als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Da das Antragsbegehren sohin in Paragraph 10, Absatz eins, AISAG keine Deckung finde, sei der Antrag als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Darin bringt der Beschwerdeführer (u.a.) vor, dass die belangte Behörde durch Uminterpretation seiner Anträge letztlich einen Bescheid zu einem nicht gestellten Antrag erlassen habe. Zwar sei es richtig, dass er überzeugt davon sei, nicht Beitragsschuldner zu sein. Er habe jedoch weder wörtlich noch konkludent jemals begehrt, die Behörde möge aussprechen, dass er nicht Beitragsschuldner sei. Ein solcher Ausspruch sei in der Tat im Gesetz nicht vorgesehen, dennoch hätte sich die Behörde mit der Beitragsschuldneigenschaft und der Antragslegitimation auseinandersetzen und in den Entscheidungsgründen diese Frage beurteilen müssen. Was keinesfalls angehe, sei, dass sich die Behörde diese Auseinandersetzung erspare und dem Beschwerdeführer einen Antrag in den Mund lege, den er so niemals gestellt habe und auch nie habe stellen wollen. Er habe ganz offenkundig sein rechtliches Interesses bekundet, dass die Hauptfragen der Abfalleigenschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1 AISAG und die Beitragspflicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. im Rahmen des Feststellungsverfahrens geklärt würden, und es sei das rechtliche Interesse an einer solchen Feststellung in keiner Weise in Zweifel zu ziehen. Da die Entscheidungsbefugnis von der BH letztlich auf die belangte Behörde übergegangen sei, hätte diese - wäre sie entgegen der BH der Meinung gewesen, der Beschwerdeführer sei dem Verbesserungsauftrag nicht oder unzureichend nachgekommen - ihn mit dieser Meinung konfrontieren und zur Klarstellung auffordern müssen, ob er mit seinen Anträgen nunmehr tatsächlich einen gesetzlich vorgesehenen oder einen im Gesetz nicht vorgesehenen Ausspruch anstrebe. Wäre dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör gewährt worden, hätte er - wie bereits im Wege der Verbesserung vor der BH - eindeutig klargestellt, dass er an einer Sachentscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1 und 2 AISAG interessiert sei. Darin bringt der Beschwerdeführer (u.a.) vor, dass die belangte Behörde durch Uminterpretation seiner Anträge letztlich einen Bescheid zu einem nicht gestellten Antrag erlassen habe. Zwar sei es richtig, dass er überzeugt davon sei, nicht Beitragsschuldner zu sein. Er habe jedoch weder wörtlich noch konkludent jemals begehrt, die Behörde möge aussprechen, dass er nicht Beitragsschuldner sei. Ein solcher Ausspruch sei in der Tat im Gesetz nicht vorgesehen, dennoch hätte sich die Behörde mit der Beitragsschuldneigenschaft und der Antragslegitimation auseinandersetzen und in den Entscheidungsgründen diese Frage beurteilen müssen. Was keinesfalls angehe, sei, dass sich die Behörde diese Auseinandersetzung erspare und dem Beschwerdeführer einen Antrag in den Mund lege, den er so niemals gestellt habe und auch nie habe stellen wollen. Er habe ganz offenkundig sein rechtliches Interesses bekundet, dass die Hauptfragen der Abfalleigenschaft im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AISAG und die Beitragspflicht im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit. im Rahmen des Feststellungsverfahrens geklärt würden, und es sei das rechtliche Interesse an einer solchen Feststellung in keiner Weise in Zweifel zu ziehen. Da die Entscheidungsbefugnis von der BH letztlich auf die belangte Behörde übergegangen sei, hätte diese - wäre sie entgegen der BH der Meinung gewesen, der Beschwerdeführer sei dem Verbesserungsauftrag nicht oder unzureichend nachgekommen - ihn mit dieser Meinung konfrontieren und zur Klarstellung auffordern müssen, ob er mit seinen Anträgen nunmehr tatsächlich einen gesetzlich vorgesehenen oder einen im Gesetz nicht vorgesehenen

Ausspruch anstrebe. Wäre dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör gewährt worden, hätte er - wie bereits im Wege der Verbesserung vor der BH - eindeutig klargestellt, dass er an einer Sachentscheidung im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins und 2 AISAG interessiert sei.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahren vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auch die mitbeteiligte Partei (MP) hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 10 Abs. 1 AISAG in der bei Erlassung des angefochtenen Bescheides geltenden und daher hier maßgeblichen Fassung sowie Paragraph 10, Absatz eins, AISAG in der bei Erlassung des angefochtenen Bescheides geltenden und daher hier maßgeblichen Fassung sowie

§ 4 leg. cit. in der in dem Zeitraum, in dem laut den im angefochtenen Bescheid enthaltenen Ausführungen der die hier fragliche Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden ist (Geländeaufschüttungen im Zeitraum erstes Quartal 2003 bis viertes Quartal 2004), geltenden Fassung (vgl. aus der hg. Judikatur hinsichtlich der maßgeblichen Rechtslage etwa das Erkenntnis vom 6. Juli 2006, ZI. 2004/07/0141, mwN) haben folgenden Wortlaut: Paragraph 4, leg. cit. in der in dem Zeitraum, in dem laut den im angefochtenen Bescheid enthaltenen Ausführungen der die hier fragliche Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden ist (Geländeaufschüttungen im Zeitraum erstes Quartal 2003 bis viertes Quartal 2004), geltenden Fassung vergleiche , aus der hg. Judikatur hinsichtlich der maßgeblichen Rechtslage etwa das Erkenntnis vom 6. Juli 2006, ZI. 2004/07/0141, mwN) haben folgenden Wortlaut:

"Feststellungsbescheid

§ 10 Paragraph 10

1. (1) Absatz eins, Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen, Die Behörde (Paragraph 21,) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen,
 1. 1. Ziffer eins
ob eine Sache Abfall ist,
 2. 2. Ziffer 2
ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
 3. 3. Ziffer 3
ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
 4. 4. Ziffer 4
welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt, welche Abfallkategorie gemäß Paragraph 6, Absatz eins, vorliegt,
 5. 5. Ziffer 5
ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden pb die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß Paragraph 6, Absatz 2, oder 3 nicht anzuwenden,
 6. welche Deponie(unter)klasse gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt." 6. welche Deponie(unter)klasse gemäß Paragraph 6, Absatz 4, vorliegt."
- "Beitragsschuldner

§ 4. Beitragsschuldner ist Paragraph 4, Beitragsschuldner ist

1. 1. Ziffer eins
der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. 2. Ziffer 2
im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des

Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 325 aus 1990,, in der jeweils geltenden Fassung,

3. derjenige, der mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt oder Geländeanpassungen vornimmt oder Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder

4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst oder duldet."

Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. dazu etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I 2 zu § 13 AVG E 46, 49 ff, 53 zitierte Rechtsprechung; ferner etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Jänner 2003, Zl. 2001/14/0229, und vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0068, mwN) sind Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen und kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte und nicht das Gewollte. Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist es der Behörde verwehrt, diesem eine abweichende eigene Deutung zu geben, und es ist dem Anbringen einer Partei im Zweifel auch nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Ist der Inhalt eines von einer Partei gestellten Anbringens unklar, ist die Behörde entsprechend den ihr gemäß § 37 iVm § 39 AVG obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Antragsteller zu einer Präzisierung seines Begehrens aufzufordern. Nach ständiger hg. Judikatur vergleiche , dazu etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I 2 zu Paragraph 13, AVG E 46, 49 ff, 53 zitierte Rechtsprechung; ferner etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Jänner 2003, Zl. 2001/14/0229, und vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0068, mwN) sind Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen und kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte und nicht das Gewollte. Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist es der Behörde verwehrt, diesem eine abweichende eigene Deutung zu geben, und es ist dem Anbringen einer Partei im Zweifel auch nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Ist der Inhalt eines von einer Partei gestellten Anbringens unklar, ist die Behörde entsprechend den ihr gemäß Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 39, AVG obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Antragsteller zu einer Präzisierung seines Begehrens aufzufordern.

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat die belangte Behörde den gegenständlichen Feststellungsantrag des Beschwerdeführers unrichtig ausgelegt. So hat er bereits in seinem Schriftsatz vom 30. November 2006 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Antrag formuliert, die Behörde wolle gemäß § 10 Abs. 1 AISAG aussprechen, ob die von ihm verfüllten Mengen Abfall seien, allenfalls, ob sie - soweit sie als Abfall zu qualifizieren seien - Bei Anwendung dieser Grundsätze hat die belangte Behörde den gegenständlichen Feststellungsantrag des Beschwerdeführers unrichtig ausgelegt. So hat er bereits in seinem Schriftsatz vom 30. November 2006 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Antrag formuliert, die Behörde wolle gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AISAG aussprechen, ob die von ihm verfüllten Mengen Abfall seien, allenfalls, ob sie - soweit sie als Abfall zu qualifizieren seien -

dem Altlastenbeitrag unterlägen. Auch sein ergänzendes Vorbringen im Schriftsatz vom 20. Juli 2007 bietet nach seinem objektiven Erklärungswert keinen Anhaltspunkt dafür, dass er diesen auf § 10 leg. cit. gestützten Feststellungsantrag zurückgezogen oder modifiziert habe, bringt er doch in diesem Schriftsatz (vgl. dort insbesondere Seite 8) ausdrücklich vor, den am 30. November 2006 gestellten Feststellungsantrag vollinhaltlich aufrechtzuerhalten. Ob diesem Feststellungsantrag das Motiv des Beschwerdeführers zugrunde gelegen ist, eine Klärung der Frage, ob er überhaupt als Beitragsschuldner im Sinn des § 4 AISAG in Betracht komme, herbeizuführen, ändert nichts am objektiven Erklärungswert seines Antrages. dem Altlastenbeitrag unterlägen. Auch sein ergänzendes Vorbringen im Schriftsatz vom 20. Juli 2007 bietet nach seinem objektiven Erklärungswert keinen Anhaltspunkt dafür, dass er diesen auf Paragraph 10, leg. cit. gestützten Feststellungsantrag zurückgezogen oder modifiziert habe, bringt er doch in diesem Schriftsatz vergleiche , dort insbesondere Seite 8) ausdrücklich vor, den am 30. November 2006 gestellten Feststellungsantrag vollinhaltlich aufrechtzuerhalten. Ob diesem Feststellungsantrag das Motiv des Beschwerdeführers zugrunde gelegen ist, eine Klärung der Frage, ob er überhaupt als Beitragsschuldner im Sinn des Paragraph 4, AISAG in Betracht komme, herbeizuführen, ändert nichts am objektiven Erklärungswert seines Antrages.

Da die belangte Behörde somit im angefochtenen Bescheid dem vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsantrag einen Inhalt unterstellt hat, der aus dem Antragsvorbringen nach seinem objektiven Erklärungswert nicht abzuleiten ist, hat sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, sodass dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG

aufzuheben war. Da die belangte Behörde somit im angefochtenen Bescheid dem vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsantrag einen Inhalt unterstellt hat, der aus dem Antragsvorbringen nach seinem objektiven Erklärungswert nicht abzuleiten ist, hat sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, sodass dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Gemäß § 39 Abs. 2 Z. 4 und 6 VwGG konnte von der beantragten Verhandlung Abstand genommen werden. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 6 VwGG konnte von der beantragten Verhandlung Abstand genommen werden. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. April 2009

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008070163.X00

Im RIS seit

15.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at